

Wegleitung zum Baugesuch (Stand Oktober 2025)

1. Bewilligungspflicht

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 RPG).

Eine Baubewilligung ist unter anderem erforderlich für (gemäss § 309 Planungs- und Baugesetz PBG):

- Um-/Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen
- Abbruch in Kernzonen oder bei Inventargebäuden
- Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen
- Parzellierung von Grundstücken
- wesentliche Geländeänderungen
- Mauern, Einfriedigungen
- Fahrzeugabstellplätze, Werk- und Lagerplätze
- Privatstrassen
- Empfangsantennen, Reklameanlagen usw. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht regelt § 1 und § 2 Bauverfahrensverordnung (BVV).

2 eBaugesucheZH

Alle Baugesuche sind ausschliesslich digital einzureichen. Es werden per 01.01.2026 keine analogen Baugesuche angenommen.

So gehen Sie vor:

Über den Link portal.ebaugesuche.zh.ch gelangen Sie zum Portal von eBaugesucheZH.

Dort klicken Sie auf «Anmelden» und folgen dem Loginprozess.

Nachdem Sie angemeldet sind, eröffnen Sie ein neues Baugesuch.

Der Eingabeprozess funktioniert mit einer logischen Benutzerführung. Sie erfassen Schritt für Schritt die erforderlichen Informationen. Infobuttons im Eingabeformular bieten zusätzliche Hilfe bei inhaltlichen Fragen.

Haben Sie das Online-Baugesuchsformular ausgefüllt und sämtliche Dokumente zum Bauprojekt hochgeladen, reichen Sie das Baugesuch elektronisch ein.

Bitte reichen Sie die Unterlagen mit qualifizierter digitaler Unterschrift ein oder senden Sie das Unterschriftenblatt im Original per Post nach.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Rahel Hartmann, Fachfrau Baubewilligungen, Telefon 052 397 31 15, rahel.hartmann@weisslingen.ch.

3. Erforderliche Gesuchsunterlagen

Baugesuche haben alle Unterlagen und Angaben zu enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens nötig sind (§ 310 PBG, §§ 3 ff BVV). Die Unterlagen sind per portal.ebaugesuche.zh.ch einzureichen.

3.1 Pläne

Katasterplan

Aktuelle Kopie des Grundbuchplanes mit rechtsgültiger Unterschrift des Nachführungsgeometers, nicht älter als drei Monate.

In der Kopie des Grundbuchplanes müssen allfällige Baulinien sowie die Stellung und Abstände der projektierten Bauten und Anlagen zu den Grundstücksgrenzen und den benachbarten Bauten und Anlagen eingezeichnet und vermasst sein.

(bestehend = schwarz / neu = rot / Abbruch = gelb).

Sind Grenzänderungen geplant, so sind die projektierten Grenzen als unterbrochene Linien darzustellen.

Projektpläne (§ 3 und § 4 BVV)

Die Projektpläne (Grundrisse, Fassaden, Schnitte, Umgebungsplan) sind im Massstab 1:100 mit Titel, Gesuchsteller, Objekt, Adresse, Vorhaben, Massstab, Datum und allen erforderlichen Unterschriften versehen und vermasst (Abmessungen und Koten) einzureichen. Umbauten und Projektänderungen sind in den Plänen farblich zu kennzeichnen.

(bestehend = schwarz / neu = rot / Abbruch = gelb).

Bei Umbauten und Zweckänderungen ist der Zustand vor dem Umbau (Raumbezeichnung) darzustellen.

Bei Fassadenplänen sind das gewachsene und das neu gestaltete Terrain bis zur Grundstücksgrenze darzustellen.

Grundbuchauszug

Es ist ein aktueller Grundbuchauszug, nicht älter als drei Monate, einzureichen.

Umgebungsplan

Je nach Vorhaben ist ein Umgebungsplan im Massstab 1:100 oder 1:200 mit Angaben über die Höhen des massgebenden und gestalteten Terrains sowie die Gestaltung und Nutzungsweise des Umschwunges, soweit diese nicht aus einem anderen Plan genau ersichtlich sind, einzureichen.

Nutzungsberechnung

Bei allen Neu- und Erweiterungsbauten sind nachvollziehbare Baumassenberechnungen (in Weisslingen gilt die Baumassenziffer) mit Schemaplan beizulegen. Bei Erweiterungsbauten ist die Berechnung nach bestehendem und neuem Bestand zu gliedern.

Kanalisation

Mit der Baueingabe ist das Kanalisationsgesuch mit Plan per eBaugesucheZH einzureichen. Das Gesuchsformular ist unter www.weisslingen.ch oder direkt beim Bauamt der Gemeinde Weisslingen erhältlich.

Wasser

Mit der Baueingabe ist das Wasseranschlussgesuch per eBaugesucheZH einzureichen. Das Gesuchsformular ist unter www.weisslingen.ch oder direkt beim Bauamt der Gemeinde Weisslingen erhältlich.

4. Fristen**Vorprüfung**

Die Vollständigkeitsprüfung erfolgt sofort; Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen werden innerhalb von 3 Wochen seit Eingang des Gesuches verlangt.

Aussteckung (Baugespann)

Die Bauherrschaft hat anzugeben ab wann das Baugespann steht. Die Aussteckung ist in jedem Fall bis spätestens am Vortag der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen. Das Baugespann darf während der Auflagefrist von 20 Tagen ab Publikation, auf Ersuchen der Baubehörde bis zum baurechtlichen Entscheid, nicht entfernt werden.

Nicht ausgesteckt werden müssen Vorhaben, die im Anzeigeverfahren behandelt werden. Eine öffentliche Bekanntmachung entfällt ebenfalls.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Pläne liegen 20 Tage ab Ausschreibedatum unter folgendem Link auf: portal.ebaugesuche.zh.ch

Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide schriftlich auf portal.ebaugesuche.zh.ch eingefordert werden. Es werden keine E-Mails oder briefliche Anfragen akzeptiert.

Ein Einspracheverfahren wird nicht durchgeführt.

Baurechtlicher Entscheid

Der baurechtliche Entscheid erfolgt nach der Vorprüfung (3 Wochen) im Anzeigeverfahren innerhalb von 30 Tagen und im ordentlichen Verfahren innerhalb von 2 – 4 Monaten je nach Komplexität des Bauvorhabens.

Gültigkeit des Baurechtsentscheids

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren nach Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist (§ 322 PBG).

Rechtsmittel

Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Erhalt (per eBaugesucheZH) des baurechtlichen Entscheids. Rechtsmittelinstanz ist das Baurekursgericht des Kantons Zürich.

5. Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen

BVV LS 700.6 Bauverfahrensverordnung mit Anhang vom 03.12.1997

PBG LS 700.1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 07.09.1975

RPB SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22.06.1979

6. Wichtige Adressen**Bauamt (Bauordnung und Zonenplan)****Wasser und Kanalisation**

Gemeindeverwaltung Weisslingen, Bauamt

Dorfstrasse 40

Postfach 32

8484 Weisslingen

Telefon 052 397 31 16 oder 052 397 31 15

www.weisslingen.ch

Gemeindeingenieur

Geoinfra Ingenieure AG

Kemptpark 9

8310 Kemptthal

Telefon 052 354 21 11

baugesuche@geoinfra.ch

Grundbuchgeometer/Vermessung (Katasterplan)

Gossweiler Ingenieure AG

Neuhofstrasse 34

8600 Dübendorf

Telefon 044 802 77 12

Online unter: <https://www.gossweiler.com/dienstleistungen/planbestellung>

Grundbuchamt (Grundbuchauszug)

Notariat und Grundbuchamt Illnau

Länggstrasse 9

Postfach 109

8308 Illnau

Telefon 052 646 30 30

Online unter: <https://www.notariate-zh.ch/deu/grundbuch/auszugsbestellung/>

Schutzraum

Kontrollorgan ist die

Geoinfra Ingenieure AG

Kemptpark 9

8310 Kemptthal

Telefon 052 354 21 11

Strom

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Netzregion Oberland

Stationsstrasse 15

8623 Wetzikon

Telefon 058 359 71 11

Telefon

Swisscom AG

Alte Tiefenastrasse 6, 3048 Worblaufen

Telefon 0800 800 800

Kabelfernsehen

Sunrise UPC GmbH

Industriestrasse 149, 9200 Gossau SG

Telefon 058 388 87 42

leitungskataster.ost@upc.ch